Wir Johann Friederich Ferdinand,

des Aeltesten Amtführender des heil. Röm. Reichs Erbmarschall, auch Reichs-Forst und Jägermeister im Nordgau, regierender Graf und Herr zu Pappenheim, Herr auf Reichenstein, Calden und Bellenberg ꝛc. K. K. wirklicher Cämmerer und General-Feldwachtmeister, Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfalz Bayern, General der Cavallerie, Inspecteur der sämtl. Churpfälz. Truppen, Statthalter zu Ingolstadt, Innhaber eines Infanterie-Regiments, des St. Huberts- und Goldenen Löwen-Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Unter andern Landesväterlichen Vorsorgen, welche Wir immer für das wahre Wohl Unserer getreuen Bürger und Unterthanen möglichst hegen, haben Wir Uns entschlossen, zur Verbesserung und Vermehrung des Gewerbs, in Unserer hiesigen Residenz-Stadt, einen Monathlichen Vieh-Markt anzulegen, wodurch sowohl die Unterthanen, ihr feil habendes Vieh mit mehrerer Gelegenheit anbringen, als auch Bierbrauer, Mezger, und andere Einkäufer, so dergleichen nöthig haben, solches bequemer finden und erhandeln können. Dahero Wir dann folgende Ordnung dabey fest sezen.

1.

Wird dieser Viehmarkt auf den 10ten Januar des nächstkünftigen Jahres 1785 und so allezeit am 2ten Montage in jedem Monath, (oder wann dieser ein Feyertag, Tags darauf) dahier vor dem untern Thore auf der Lach, beym Schießhauß gehalten, und die Pferd, Ochsen, Rinder, Kühe, auch wohl Kälber, Schaafe, Hämel, Geiß und Schweine dahin gebracht.

2.

In der Sommerszeit geht dieser Markt früh um 6 Uhr, Herbst um 7. Winter um 8 Uhr an, und dauert so lang, als es erforderlich ist.

3.

Ausser obgedachten Plaz darf aber kein Ein- oder Verkauf geschehen.

4.

Wie dann auch alles in der Stadt und auf dem Lande feilhabende Vieh, jederzeit hieher auf obgedachten Plaz zu treiben ist, und eher nicht anders wo verkauft werden darf; es seye dann, daß es wenigstens einmahl auf dem Viehmarkte gewesen ist; darüber dem Eigenthümer ein Attest ausgestellt wird, wo er alsdann erst solches nach seinem Gefallen verkaufen kann.

5.

Alles Vieh, so auf den Markt gebracht wird, muß gesund seyn, und von keinem mit einer Seuche angesteckten Orte herkommen; darüber ein gleichfallsiges Attest von der Orts Obrigkeit, oder den Dorfsführern jederzeit beyzubringen ist, ohne welches kein Vieh an den Zollstätten passirt oder auf den Markt gelassen werden solle.

6. Fremde

Wir Johann Friederich Ferdinand,

des Aeltesten Amtführender des heil. Röm. Reichs Erbmarschall, auch Reichs-Forst und Jägermeister im Nordgau, regierender Graf und Herr zu Pappenheim, Herr auf Rothenstein, Calden und Bellenberg ꝛc. K. K. wirklicher Cämmerer und General-Feldwachtmeister, Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfalz Bayern, General der Cavallerie, Inspecteur der sämtl. Churpfälz. Truppen, Statthalter zu Ingolstadt, Innhaber eines Infanterie-Regiments, des St. Huberts- und Goldenen Löwen-Ordens-Ritter ꝛc. ꝛc.

Unter andern Landesväterlichen Vorsorgen, welche Wir immer für das wahre Wohl Unserer getreuen Bürger und Unterthanen möglichst hegen, haben Wir Uns entschlossen, zur Verbesserung und Vermehrung des Gewerbs, in Unserer hiesigen Residenz-Stadt, einen Monathlichen Vieh-Markt anzulegen, wodurch sowohl die Unterthanen, ihr feil habendes Vieh mit mehrerer Gelegenheit anbringen, als auch Bierbrauer, Mezger, und andere Einkäufer, so dergleichen nöthig haben, solches bequemer finden und erhandeln können. Dahero Wir dann folgende Ordnung dabey fest sezen.

1.

Wird dieser Viehmarkt auf den 10ten Januar des nächstkünftigen Jahres 1785 und so allezeit am 2ten Montage in jedem Monath, (oder wann dieser ein Feyertag, Tags darauf) dahier vor dem untern Thore auf der Lach, beym Schießhauß gehalten, und die Pferd, Ochsen, Rinder, Kühe, auch wohl Kälber, Schaafe, Hämel, Geiß und Schweine dahin gebracht.

2.

In der Sommerszeit geht dieser Markt früh um 6 Uhr, Herbst um 7. Winter um 8 Uhr an, und dauert so lang, als es erforderlich ist.

3.

Auſſer obgedachten Plaz darf aber kein Ein- oder Verkauf geschehen.

4.

Wie dann auch alles in der Stadt und auf dem Lande feilhabende Vieh, jederzeit hieher auf obgedachten Plaz zu treiben ist, und eher nicht anders wo verkauft werden darf; es seye dann, daß es wenigstens einmahl auf dem Viehmarkte gewesen ist; darüber dem Eigenthümer ein Attest ausgestellt wird, wo er alsdann erst solches nach seinem Gefallen verkaufen kann.

5.

Alles Vieh, so auf den Markt gebracht wird, muß gesund seyn, und von keinem mit einer Seuche angesteckten Orte herkommen; darüber ein gleichfallsiges Attest von der Orts Obrigkeit, oder den Dorfsführern jederzeit beyzubringen ist, ohne welches kein Vieh an den Zollstätten passirt oder auf den Markt gelassen werden solle.

6. Fremde

6.

Fremde Juden, welche den Viehmarkt besuchen, sollen von der Entrichtung ihres Leibzolls gänzlich befreyet seyn. Um dabey aber allen Unterschleif zu vermeiden, muß ein Jud im Herweg den Zoll bey der Zollstätte erlegen; im Heimweg aber erhält er ihn, gegen Vorzeigung eines Markt-Scheins, den er dem Zollner überliefert, wieder zurück; doch darf er bey Strafe keinen andern Handel treiben.

7.

Alles Vieh, welches auf den Markt getrieben wird, soll im Herweg und wann es nicht verkauft wird, im Rückweg von dem Haupt- und Weg-Zoll sowohl, als von dem Brücken- und Pflaster-Geld gegen Vorzeigung eines Attestates, welches gleichfalls bey der vorbey gehenden Zollstätte abzugeben, befreyet seyn; dahingegen von jedem Stück auf dem Markt verkauften Viehes, vor dem Wegtreiben der Zoll zu entrichten ist.

8.

Derjenige aber, welcher unter dem Schein, den Viehmarkt zu besuchen solches auf den Dörfern zum Verkauf anbiethet, oder das Vieh auf andere Strassen treibt, oder schon voraus einen Handel macht, und das Vieh nur zum Schein auf den Markt treibt, soll als ein vorsetzlicher Zoll-Betrüger bestraft werden, auch das Vieh selbst verfallen seyn, wovon der Angeber dessen Nahmen verschwiegen bleibt, den vierten Theil bekommt.

9.

Währenden Viehmarkt, hat ein jeder Fremder und Ausherrischer die Freyheit, auf gedachtem Viehmarkt zu kaufen und zu verkaufen, ohne durch ein Vorkaufs- oder Einstands-Recht, von Unsern Unterthanen im geringsten gehindert zu werden.

10.

In entstehenden Streitigkeiten und Irrungen, hat Unsere Stadtvogtey solche schleunig zu entscheiden, auch die vorkommende Frevel zu bestrafen.

11.

Sollte ein oder der andere Theil sich mit einer Appellation gerathen zu finden glauben; so ist solche bey Unserm Regierungs-Canzley-Collegium einzubringen, und daselbst schleunige Justiz zu ertheilen.

12.

Die Gewährschaft des Viehes, wird nach der am Ende angedruckten Ordnung gehalten.

13.

Alles Vieh, so auf dem Markte verkauft wird, wird von dem verpflichteten Viehschreiber in ein Buch, mit dem Nahmen und Ort des Käufers und Verkäufers, auch nach dessen Farbe und mit Bemerkung des Preißes, genau eingeschrieben, um bedürffenden Falls jederzeit dienliche Urkunden daraus ziehen zu können.

14. Hievor

Digitized by Google

Hievor und vor Plaz, oder Standgeld zahlen Käufer und Verkäufer jeder zur Hälfte

Von einem Pferd oder Ochsen	10 kr.
Von einem Rind, oder Kuh	8 kr.
Von einem Jährling oder Kalben	6 kr.
Von einem fetten Schwein	2 kr.
Von einem Kalb, magern Schwein, Hammel, Schaf, Bock, von einer Gaiß	1 kr.

Wir befehlen also Unsern Gerichtsstellen, und Zollstatten; dann sämtlichen Landes-Einwohnern, Bürgern, Unterthanen und Schuzverwandten, Unserer gnädigsten Absicht und Verordnung genauest nachzuleben, und nicht dagegen zu handeln; vielmehr solche immer mehr in Aufnahm zu bringen; und dabey für der Käufer und Verkäufer gutes Unterkommen, nöthige Bequemlichkeit, und wohlfeile Zehrung, alle sachdienliche Gelegenheit und Vorschub zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und Unser Gräfliches Innsiegel beyzudrucken befohlen.

So geschehen Pappenheim am 4ten November 1784.

Friederich Graf und Herr zu Pappenheim.

Ordnung,

wornach sich in Unserer Grafschaft, bey vorkommenden Viehandel, wegen der Mängel und Gewährschaft zu halten.

1.

Bey Pferden, und auch Füllen, soll die Gewährschaft auf die vier Hauptmängel, als haarschlächtig, roßig, räudig, und taubkollerig; wie auch der Lungen- und Leber-Fäule halber, auf vier Wochen von der Stunde des geschlossenen Kaufs, oder Verkaufs an, nach Erkanntniß der pflichtmäßigen Roß-Verständigen geleistet werden.

2.

Bey Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, und Kalben, auch Schweinen, sollen für Hauptmängel geachtet werden:

1.) Meerlinßig,

2.) Markflüßig,

3.) Die fallende Krankheit,

4.) Dormlich, oder schwindlich,

5.) Das Schwinden, und

6.) Lungen faul,

also, daß, wann einer von denen sechs und bey den Pferden, respective vier bis sechs obgleich unbedingten Mängeln, an einem verhandelten Stück Vieh inner vier Wochen sich ergiebt, und darüber eine glaubwürdige Urkunde beygebracht wird, der verklagte Theil, das mangelhafte Vieh, gegen Herausgabe des empfangenen Werths, zurück zu nehmen; oder solchen für das gefallene wieder zu ersezen hat.

Gestohlenes Vieh kann, wie jedes andere Handelsgut, nie im Kauf und Verkauf passiren; und also auch keine Zeit der Gewährschaft deswegen bestimmt werden, wann solches der rechtmäßige Eigenthümer sich wieder zueignet, und darum gerichtlich ansteht.

Friederich Graf und Herr zu Pappenheim.

[illegible] Markt d. 14. Febr. 1785. sind verkauft worden: 8. Pferde, 38. Ochsen, 5. Küh. u. 34. Rh.

Digitized by Google

Ordnung,

wornach sich in Unserer Grafschaft, bey vorkommenden Viehandel, wegen der Mängel und Gewährschaft zu halten.

1.

Bey Pferden, und auch Füllen, soll die Gewährschaft auf die vier Hauptmängel, als haarschlächtig, rotzig, räudig, und taubkollerig; wie auch der Lungen- und Leber-Fäule halber, auf vier Wochen von der Stunde des geschlossenen Kaufs, oder Verkaufs an, nach Erkanntniß der pflichtmäßigen Roß-Verständigen geleistet werden.

2.

Bey Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, und Kalben, auch Schweinen, sollen für Hauptmängel geachtet werden:

1.) Meerlinßig,

2.) Markflüßig,

3.) Die fallende Krankheit,

4.) Dormlich, oder schwindlich,

5.) Das Schwinden, und

6.) Lungen fauf,

also, daß, wann einer von denen sechs und bey den Pferden, respektive vier bis sechs obgleich unbedingten Mängeln, an einem verhandelten Stück Vieh inner vier Wochen sich ergiebt, und darüber eine glaubwürdige Urkunde beygebracht wird, der verklagte Theil, das mangelhafte Vieh, gegen Herausgabe des empfangenen Werths, zurück zu nehmen; oder solchen für das gefallene wieder zu ersezen hat.

Gestohlenes Vieh kann, wie jedes andere Handelsgut, nie im Kauf und Verkauf passiren; und also auch keine Zeit der Gewährschaft deswegen bestimmt werden, wann solches der rechtmäßige Eigenthümer sich wieder zueignet, und darum gerichtlich ansteht.

Friederich Graf und Herr zu Pappenheim.

Digitized by Google